

## §. 3.

Ausgeschlossen von dem Verbote (§. 1 und 2) ist das Staatspapiergeld der an der Convention vom 21. Januar d. J. theilnehmenden Staaten, nämlich:

- 1) des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach,
- 2) des Herzogthums Sachsen-Meiningen,
- 3) des Herzogthums Sachsen-Altenburg,
- 4) des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha,
- 5) des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt,  
sowie bis auf Weiteres:
- 6) das Königlich Preussische Staatspapiergeld,
- 7) das Königlich Sächsische Staatspapiergeld.

Weitere Ausnahmen sind durch Ministerial-Bekanntmachung zu veröffentlichen.

## §. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 15. März d. J. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigebracktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 25. Januar 1856.

(L. S.)

**Friedrich Günther, F. j. S.**

v. Bertram. Scheidt. v. Kettelhödt. v. Bamberg.